

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3436 –**

Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit mittlerweile drei „Humanitären Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge“ (HAP) haben Bund und Länder insgesamt 20 000 Aufnahmeplätze geschaffen. Die Aufnahme verlief jeweils schleppend; im August dieses Jahres war die Aufnahme von 5 000 Flüchtlingen im Rahmen des ersten Aufnahmeprogramms vom Mai 2013 noch nicht abgeschlossen (Bundestagsdrucksache 18/2278, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 2), im Rahmen des zweiten Aufnahmeprogramms mit ebenfalls 5 000 Plätzen vom Dezember 2013 hatten zum Stand Anfang August 2014 4 510 Syrer eine Aufnahmezusage erhalten, von denen 1 676 schließlich eingereist waren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2278). Insgesamt waren etwa 76 000 Anträge auf Einreise im Rahmen dieses Programms gestellt worden (Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg auf Landtagsdrucksache 15/5079).

Als weiteres Mittel zur Aufnahme von syrischen Flüchtlingen hatten die Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) Aufnahmeanordnungen erlassen, in deren Rahmen in den Monaten zwischen September 2013 und Januar/Februar 2014 Anträge auf Aufnahme bei nahen Verwandten in Deutschland gestellt werden konnten, soweit diese sich zur Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge bereit erklärt hatten. Wegen der unter Umständen hohen Kosten im Krankheitsfall hatten die Innenminister im Juni 2013 gemeinsam mit dem Beschluss über ein drittes Humanitäres Aufnahmeprogramm mit 10 000 Plätzen vereinbart, diese Kosten zu übernehmen und sie nicht länger durch die aufnehmenden Familien und Einzelpersonen tragen zu lassen. Es ist allerdings nicht bekannt, inwieweit dies von allen Bundesländern auch umgesetzt wurde. Daneben stellen sich weitere Fragen nach der Dauer der Fortgeltung der einmal abgegebenen Verpflichtungserklärungen angesichts des zu erwartenden langjährigen Aufenthalts der aufgenommenen Flüchtlinge.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Annahme der Fragesteller, Bund und Länder hätten mit drei Aufnahmeprogrammen insgesamt 20 000 Aufnahmeplätze für syrische Flüchtlinge geschaffen, ist so nicht zutreffend. Allein der Bund hat im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen für Flüchtlinge aus Syrien 20 000 Aufnahmeplätze geschaffen. Über zusätzliche 15 Landesaufnahmeprogramme haben die Länder bisher bereits weitere rund 11 000 Aufnahmeplätze für syrische Schutzsuchende mit Verwandten in Deutschland geschaffen. Die Aufnahme verlief – im Gegensatz zur Behauptung der Fragesteller – jeweils zügig. Dies macht insbesondere der internationale Vergleich deutlich. Das Verfahren in Deutschland wird, gerade weil es gegenüber dem herkömmlichen Resettlement-Verfahren durch eine schnelle Umsetzung aufgefallen ist, von anderen Staaten mittlerweile als gutes Beispiel nachgeahmt. Dass die Einreisestatistik von den tatsächlich erfolgten Einreisen stets nur einen Teil abbildet, liegt an der Gültigkeitsdauer des erteilten Visums, mit dem der Aufenthalt in Deutschland legal ist, und am Meldeverhalten der beteiligten Akte. Diese Verzerrung der Statistik kann nach Auffassung der Bundesregierung hingenommen werden, da es für den Schutz der Flüchtlinge auf die tatsächliche Einreise und nicht auf den Erfassungszeitraum für statistische Zwecke ankommt. Die Nennung von 76 000 Anträgen ist – das hat sich im Laufe der Administration der Aufnahmeverfahren gezeigt – zu relativieren, wenn man auf die tatsächlich Einreisewilligen abstellt. Die Anträge werden von den in Deutschland lebenden Verwandten gestellt und sind – so die Erfahrung aus den Verfahren – nicht immer mit den in der Krisenregion lebenden Angehörigen abgestimmt. Viele Flüchtlinge ziehen es vor, an einem sicheren Ort in der Region zu bleiben. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen von Hilfsorganisationen vor Ort.

1. Wie viele syrische Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland, die nach dem 1. Januar 2011 eingereist sind (bitte nach Aufenthaltstitel, Bundesland, Jahr der Einreise und Geschlecht auflisten und jeweils die Zahl der Minderjährigen angeben)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Staatenlose nicht nach Herkunftsgebieten gesondert erfasst. Die übrigen erbetenen Angaben zum Stichtag 31. Oktober 2014 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltsrecht	syrische Staatsangehörige insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
Gesamtergebnis	77 811	23 990
davon		
Niederlassungserlaubnis	242	21
Aufenthaltserlaubnis	42 564	12 920
EU-Aufenthaltsrechte	142	1
Aufenthaltsgestattung	19 609	5 402
sonstiges (Duldung/Antrag auf Titel gestellt/ohne Aufenthaltsrecht)	15 254	5 646

Bundesland	insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
Baden-Württemberg	7 483	2 419
Bayern	8 342	2 723
Berlin	3 956	1 003
Brandenburg	1 377	336
Bremen	1 454	441
Hamburg	2 193	629
Hessen	5 283	1 468
Mecklenburg-Vorpommern	1 331	386
Niedersachsen	9 984	3 409
Nordrhein-Westfalen	19 160	5 973
Rheinland-Pfalz	4 376	1 372
Saarland	1 997	572
Sachsen	3 113	933
Sachsen-Anhalt	2 187	679
Schleswig-Holstein	3 649	1 069
Thüringen	1 926	578
Gesamt	77 811	23 990

Einreisejahr	insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
2011	4 056	1 174
2012	8 760	2 479
2013	18 083	5 288
2014	46 912	15 049
Gesamt	77 811	23 990

Geschlecht	insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
männlich	48 278	12 938
weiblich	29 393	10 970
unbekannt	140	82
Gesamt	77 811	23 990

2. Wie viele syrische Flüchtlinge haben aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern vom Mai 2013 eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten, und
- wie viele von ihnen sind nach Kenntnis der Bundesregierung selbstständig eingereist,
 - wie viele wurden nach Kenntnis der Bundesregierung (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und
 - wie viele von ihnen sind nach Kenntnis der Bundesregierung organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden (bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 8. Dezember 2014 dar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst einreisende Flüchtlinge ihre Einreise den zuständigen Ausländerbehörden häufig mit erheblicher Verzögerung angeben. Bis die Information zur Einreise dann das zuständige Bundesland bzw. das BAMF erreicht, vergehen z. T. mehrere Monate. Daher bilden die in der Datenbank erfassten selbständigen Einreisen nur einen Teil der tatsächlich erfolgten Einreisen ab. Aufgrund der beschränkten Gültigkeitsdauer der Visa ist vielmehr damit zu rechnen, dass mittlerweile nahezu alle selbständig einreisenden Personen aus dem ersten Bundesaufnahmeprogramm eingereist sind.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013 haben insgesamt 5 000 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

Zu Frage 2a

Insgesamt sind bisher 1 618 Personen nachweislich selbstständig eingereist.

Zu Frage 2b

Insgesamt sind nachweislich bisher 82 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt bis zu 150. Alle medizinischen Schwerstfälle, die seitens des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) an das BAMF herangetragen wurden, sind aufgenommen worden. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es auch bei den „Verwandtenfällen“, die seitens der Bundesländer vorgeschlagen wurden, solche Fälle gibt, die aber mangels medizinischer Untersuchung im Vorfeld der Aufnahme nicht bekannt geworden sind.

Zu Frage 2c

Insgesamt sind bisher 3 097 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbstständige Einreisen	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	148
Bayern	109
Berlin	187
Brandenburg	46
Bremen	17

aufgenommene medizinische Schwerstfälle	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	9
Bayern	16
Berlin	0
Brandenburg	1
Bremen	0

organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	463
Bayern	617
Berlin	24
Brandenburg	87
Bremen	26

selbstständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Hamburg	61	Hamburg	2	Hamburg	63
Hessen	162	Hessen	7	Hessen	186
Mecklenburg- Vorpommern	23	Mecklenburg- Vorpommern	3	Mecklenburg- Vorpommern	78
Niedersachsen	153	Niedersachsen	9	Niedersachsen	300
Nordrhein-Westfalen	418	Nordrhein-Westfalen	21	Nordrhein-Westfalen	596
Rheinland-Pfalz	86	Rheinland-Pfalz	1	Rheinland-Pfalz	146
Saarland	32	Saarland	0	Saarland	28
Sachsen	63	Sachsen	5	Sachsen	151
Sachsen-Anhalt	36	Sachsen-Anhalt	3	Sachsen-Anhalt	108
Schleswig-Holstein	43	Schleswig-Holstein	3	Schleswig-Holstein	120
Thüringen	34	Thüringen	2	Thüringen	104
AO des BMI vom 30. Mai 2013	1 618	AO des BMI vom 30. Mai 2013	82	AO des BMI vom 30. Mai 2013	3 097

3. Wie viele syrische Flüchtlinge sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern vom Dezember 2013 aufgenommen worden, und
- wie viele von ihnen sind selbstständig eingereist,
 - wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und
 - wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden (bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 8. Dezember 2014 dar. Bezüglich der Zeitspanne von der Einreise bis zur Erfassung derselben in der Datenbank wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 23. Dezember 2013 haben bisher insgesamt 4 845 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

Zu Frage 3a

Insgesamt sind bisher 2 362 Personen nachweislich selbstständig eingereist.

Zu Frage 3b

Insgesamt sind bisher 32 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt bis zu 150. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

Zu Frage 3c

Insgesamt sind bisher 997 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbstständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	323	Baden-Württemberg	4	Baden-Württemberg	153
Bayern	425	Bayern	6	Bayern	148
Berlin	85	Berlin	2	Berlin	41
Brandenburg	75	Brandenburg	0	Brandenburg	25
Bremen	12	Bremen	0	Bremen	4
Hamburg	38	Hamburg	1	Hamburg	31
Hessen	175	Hessen	1	Hessen	64
Mecklenburg- Vorpommern	49	Mecklenburg- Vorpommern	2	Mecklenburg- Vorpommern	23
Niedersachsen	213	Niedersachsen	4	Niedersachsen	105
Nordrhein-Westfalen	415	Nordrhein-Westfalen	6	Nordrhein-Westfalen	199
Rheinland-Pfalz	179	Rheinland-Pfalz	1	Rheinland-Pfalz	25
Saarland	21	Saarland	1	Saarland	15
Sachsen	114	Sachsen	2	Sachsen	64
Sachsen-Anhalt	42	Sachsen-Anhalt	0	Sachsen-Anhalt	36
Schleswig-Holstein	103	Schleswig-Holstein	2	Schleswig-Holstein	43
Thüringen	93	Thüringen	0	Thüringen	21
AO des BMI vom 23. Dezember 2013	2 362	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	32	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	997

4. Wie viele syrische Flüchtlinge sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern vom Juni 2014 aufgenommen worden, und
- wie viele von ihnen sind selbsttätig eingereist,
 - wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen,
 - wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden, und
 - wie viele haben auf Vorschlag des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder der Länder eine Aufnahmezusage erhalten (bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 8. Dezember 2014 dar. Bezüglich der Zeitspanne von der Einreise bis zur Erfassung derselben in der Datenbank wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 haben bisher insgesamt 6 338 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

Zu Frage 4a

Insgesamt sind bisher 810 Personen nachweislich selbstständig eingereist.

Zu Frage 4b

Insgesamt sind bisher 20 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt bis zu 300. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

Zu Frage 4c

Insgesamt sind bisher 185 Personen organisiert mit einem Charterflug eingereist.

selbstständige Einreisen	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	273
Bayern	194
Berlin	19
Brandenburg	28
Bremen	4
Hamburg	0
Hessen	0
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	29
Nordrhein-Westfalen	70
Rheinland-Pfalz	116
Saarland	0
Sachsen	68
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	0
AO des BMI vom 18. Juli 2014	810

aufgenommene medizinische Schwerstfälle	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	2
Bayern	2
Berlin	0
Brandenburg	2
Bremen	0
Hamburg	2
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	3
AO des BMI vom 18. Juli 2014	20

organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	20
Bayern	21
Berlin	0
Brandenburg	10
Bremen	1
Hamburg	15
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	26
Nordrhein-Westfalen	30
Rheinland-Pfalz	11
Saarland	3
Sachsen	10
Sachsen-Anhalt	14
Schleswig-Holstein	2
Thüringen	9
AO des BMI vom 18. Juli 2014	185

Zu Frage 4d

Auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes (AA) haben 31 Personen, des Bundesministeriums des Innern (BMI) 477 Personen, des UNHCR 1 287 Personen, der Länder 4 543 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

Auswärtiges Amt	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	0
Bayern	3
Berlin	9
Brandenburg	0
Bremen	1
Hamburg	0
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	6
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Noch keine Verteilentscheidung	0
AO des BMI vom 18. Juli 2014	31

BMI	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	167
Bayern	64
Berlin	125
Brandenburg	34
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	29
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	0
Nordrhein-Westfalen	41
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	5
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Noch keine Verteilentscheidung	0
AO des BMI vom 18. Juli 2014	477

UNHCR	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	101
Bayern	56
Berlin	7
Brandenburg	26
Bremen	3
Hamburg	28
Hessen	43
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	94
Nordrhein-Westfalen	171
Rheinland-Pfalz	44
Saarland	20
Sachsen	39
Sachsen-Anhalt	37
Schleswig-Holstein	21
Thüringen	45
Noch keine Verteilentscheidung	546
AO des BMI vom 18. Juli 2014	1 287

Länder	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	790
Bayern	822
Berlin	246
Brandenburg	156
Bremen	38
Hamburg	123
Hessen	159
Mecklenburg-Vorpommern	54
Niedersachsen	331
Nordrhein-Westfalen	946
Rheinland-Pfalz	312
Saarland	6
Sachsen	304
Sachsen-Anhalt	116
Schleswig-Holstein	140
Thüringen	0
AO des BMI vom 18. Juli 2014	4 543

Im Rahmen der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 stehen für Vorschläge der Bundesländer 7 000, für Vorschläge des UNHCR 2 000 und für Vorschläge des BMI und des AA jeweils 500 Plätze zur Verfügung. Auch wenn noch nicht alle Aufnahmezusagen für die in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen 10 000 Plätze ergangen sind, liegen bereits alle Aufnahmevorschläge für die verschiedenen Aufnahmeverfahren im BAMF zur Bearbeitung vor.

5. Wie viele der syrischen Flüchtlinge, die über die HAP 1 bis 3 aufgenommen worden sind, haben nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wie viele sind nach Kenntnis der Bundesregierung wieder aus- oder weitergereist?

Im AZR sind zum Stichtag 30. November 2014 141 syrische Staatsangehörige gespeichert, die nach der Einreise ab 1. Januar 2013 einen Asylantrag gestellt haben und gleichzeitig vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besaßen.

Von den 7 886 im AZR zum Stichtag gespeicherten syrischen Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG und einer Einreise nach dem 31. Dezember 2012 werden 7 844 als aufhältig und 42 als nichtaufhältig geführt.

6. Wie vielen syrischen Flüchtlingen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Länderprogramme zur Aufnahme von Verwandten eine Aufnahmezusage erteilt (bitte hier und im Folgenden immer nach Bundesländern differenzieren), und
- wie viele Visa zur Einreise wurden in diesem Rahmen erteilt,
 - wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich eingereist, bzw. falls die Bundesregierung diese Angaben nicht fristgerecht bei den Ländern einholen kann, wie viele syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Einreise nach dem 30. Juni 2013 sind im Ausländerzentralregister gespeichert,
 - wie viele der im Rahmen der Länderprogramme eingereisten Flüchtlinge bzw. wie viele syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG und Einreise nach dem 30. Juni 2013 haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Asylantrag gestellt, und wie viele sind wieder aus- oder weitergereist?

In wie vielen Fällen bereits eine Vorabzustimmung der jeweiligen Ausländerbehörde vorliegt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu Frage 6a

Im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme wurden mit Stand 30. November 2014 10 726 Visa erteilt.

Zu Frage 6b

Zum Stichtag 31. Oktober 2014 waren im AZR 6 120 syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG und Einreise nach dem 30. Juni 2013 als aufhältig gespeichert. Die Verteilung auf die Bundesländer kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Summe
Baden-Württemberg	583
Bayern	34
Berlin	178
Brandenburg	34
Bremen	50
Hamburg	122
Hessen	408
Mecklenburg-Vorpommern	25
Niedersachsen	1 163
Nordrhein-Westfalen	2 691
Rheinland-Pfalz	286
Saarland	9
Sachsen	170
Sachsen-Anhalt	124
Schleswig-Holstein	149
Thüringen	94
Gesamt	6 120

Zu Frage 6c

Von den in der Antwort zu Frage 6b genannten 6 120 syrischen Staatsangehörigen haben ausweislich des AZR 1 597 Personen nach dem Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 23 Absatz 1 AufenthG einen Asylantrag gestellt. Neben den genannten 6 120 aufhältigen Personen sind weitere 98 syrische Staatsangehörige, die nach dem 30. Juni 2013 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhielten, inzwischen wieder ausgereist. Die jeweiligen Verteilungen auf die Bundesländer können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Einreise nach dem 30. Juni 2013, mit Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG und nachfolgendem Asylantrag, aufhältig	Einreise nach dem 30. Juni 2013, mit Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG, nicht mehr aufhältig
Baden-Württemberg	108	12
Bayern	0	
Berlin	46	1
Brandenburg	1	
Bremen	8	
Hamburg	27	
Hessen	87	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	3
Niedersachsen	432	19
Nordrhein-Westfalen	796	35
Rheinland-Pfalz	20	13
Saarland	0	
Sachsen	5	1
Sachsen-Anhalt	42	8
Schleswig-Holstein	21	2
Thüringen	3	2
Gesamt	1 597	98

7. Wie viele Verpflichtungserklärungen von wie vielen Personen für wie viele Personen wurden nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung im Rahmen der Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge abgegeben?
- a) Was ist der Bundesregierung zu den Regelungen auf Landesebene bekannt, die Geltungsdauer oder Reichweite dieser Verpflichtungserklärungen zu beschränken, um die aufnehmenden Familien bzw. Einzelpersonen nicht dauerhaft oder übermäßig zu belasten?
 - b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bundeseinheitlich in allen Bundesländern mit Landesaufnahmeordnungen die Geltungsdauer oder Reichweite der Verpflichtungserklärungen grundsätzlich zu beschränken, welche Fristen oder Vorgaben hält die Bundesregierung diesbezüglich für angemessen, und wird sie hier gegenüber den Bundesländern initiativ werden?
 - c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die im Rahmen der HAP 1 bis 3 eingereisten Personen, für die eine Verpflichtungserklärung vorliegt, diese (nachträglich) zu befristen, um die finanzielle Belastung für die aufnehmenden Familien in einem überschaubaren Rahmen zu halten und damit auch die humanitäre Zielsetzung der Aufnahmeprogramme zu sichern?
 - d) Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe bereits Forderungen für Verpflichtungsgeber entstanden sind?
 - e) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedliche Berechnung eines für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreichenden Einkommens (Bonitätsprüfung) zu vereinheitlichen, da das nachzuweisende Nettoeinkommen für eine Person zwischen etwa 1 000 Euro (Niedersachsen) und 2 140 Euro (Berlin) betragen kann, und wie sind nach ihrer Kenntnis derzeit die diesbezüglichen Regelungen und die Praxis in den 16 Bundesländern?

Zum Stichtag 31. Oktober 2014 sind im AZR 528 aufhältige syrische Staatsangehörige mit Einreise ab 2011 gespeichert, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG haben. Weitere Angaben im Sinne der Frage, insbesondere zu Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1 AufenthG, liegen nicht vor.

Zu Frage 7a

Der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat am 12. Juni 2014 anlässlich der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erfolgreich darauf hingewirkt, dass ab Juli 2014 alle Bundesländer im Rahmen ihrer Landesaufnahmeprogramme auf die Belastung des Verpflichtungsgebers mit den Gesundheitskosten verzichten, soweit dies noch nicht der Fall war.

Zu Frage 7b

Die Bereitschaft der Länder zur Durchführung derartiger Länderprogramme bestand nur unter der Voraussetzung, dass die Verwandten die Aufnahme durch eigene Mittel bestreiten. Ob man zukünftig die Haftungsdauer bei derartigen Aufnahmen begrenzen sollte, ist eine Überlegung, die in die Zuständigkeit der programmführenden Länder fällt. Die Bundesregierung hat für die in ihrer Zuständigkeit liegenden humanitären Bundesaufnahmeprogramme für 20 000 Schutzsuchende aus Syrien entschieden, das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nicht zur zwingenden Voraussetzung zu machen.

Zu Frage 7c

Die humanitäre Zielsetzung der Programme kann angesichts der geringen – sich aus dem AZR ergebenden – Fallzahlen für Personen, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, nicht in Frage stehen. Die Tragweite abgegebener Verpflichtungserklärungen dürfte den Beteiligten regelmäßig bekannt gewesen sein, da konkret Vermögensnachweise geführt werden mussten. Sinn und Zweck der Übernahme einer Verpflichtung kann es jedoch nicht sein, sich möglichst bald auf Kosten der Allgemeinheit aus der eingegangenen Verantwortung zu befreien.

Zu Frage 7d

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 7e

Die Berechnung des erforderlichen Einkommens für die Bonität einer Verpflichtungserklärung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Welche Berechnungsgrundlagen die einzelnen Bundesländer jeweils zugrunde legen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern der Zugang zur Gesundheitsversorgung der im Rahmen der Länderprogramme für syrische Verwandte eingereisten Flüchtlinge gewährleistet?
 - a) Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinbarung der Innenministerkonferenz vom Juni 2014 über die Absicherung der Kosten im Krankheitsfall umgesetzt, und welche Anforderungen an die Kostenerstattung haben sie dabei jeweils erlassen (u. a. auch die Frist, bis zu der Personen eingereist sein müssen, analoge Begrenzung auf die in § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgegebenen tatbestandlichen Voraussetzung für eine Behandlung etc.)?
 - b) Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung diese Vereinbarung nicht umgesetzt, und was sind die Gründe dafür?

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

Die Fragen 8a und 8b werden gemeinsam beantwortet.

Nach der Vereinbarung aller Innenminister aus Bund und Ländern am 12. Juni 2014 werden in allen Bundesländern, die ein Landesaufnahmeprogramm durchführen, ab dem 1. Juli 2014 die Kosten im Krankheitsfall von den Ländern übernommen. Darüber hinaus gehende Informationen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Teilt die Bundesregierung insgesamt eine den Fragestellern vorliegende aktuelle Einschätzung des Referats Ausländerrecht im Bundesinnenministerium, dass bei einem Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 (Länder-Aufnahmeanordnungen) bzw. § 23 Absatz 2 (Humanitäre Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern) AufenthG in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter) kein Wechsel des Aufenthaltswerts erfolge und damit eine im Rahmen der Aufnahme abgegebene Verpflichtungserklärung weiter fortgelte (bitte begründen)?
 - a) Wie verträgt sich diese Einschätzung nach Ansicht der Bundesregierung mit der ansonsten in der Literatur und in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, unter dem Aufenthaltswert werde die jeweils spezifisch be-

stimmte Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verstanden (Kommentar Ausländerrecht von Renner/Bergmann/Dienelt zu § 7 AufenthG; BVerwG 1 C 12/12 Rn. 21, BVerwG 1 C 11/08 Rn. 13, BVerwG 1 C 43.06 Rn. 26; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 7.8.2013 – 4 LB 14/12)?

- b) Wie verträgt sich diese Einschätzung damit, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass keine öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden (§ 5 AufenthG), bzw. damit, dass diese Aufenthaltserteilung internationalem Flüchtlingsrecht folgt, das den anerkannten Flüchtlingen unter anderem eine Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Aufnahmelandes in Bezug auf öffentliche Fürsorgeleistungen und soziale Sicherheit zusichert (Artikel 23 und 24 der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK)?
- c) Wie verträgt sich diese Einschätzung damit, dass die Bundesregierung zuletzt sogar die Herausnahme von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges aus dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Begründung abgelehnt hat, dass es sich dabei typischerweise um ein „vorübergehendes Ereignis“ handle (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3000, Gegenäußerung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), während nach einer Aufenthaltserteilung infolge einer Flüchtlingsanerkennung nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG wohl gerade nicht von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden kann?
- d) Welche weiteren Konstellationen sind der Bundesregierung bekannt, in denen der Wechsel der Aufenthaltserlaubnis nicht mit einem Wechsel im Aufenthaltswort verbunden ist?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Die Annahme eines anderen Aufenthaltswort bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch erfolgen. Tatsächlich ist in den Fällen syrischer Schutzsuchender der Aufenthaltswort völlig unverändert. Der Flüchtlingsschutz war für die Bundes- oder Landesprogramme die zentrale Motivation, die Einreise der betroffenen Personen zu ermöglichen. Wenn nunmehr eine andere rechtliche Form des Flüchtlingsschutzes begehrt wird, ändert das an dem ursprünglichen Aufenthaltswort nichts. Ein entsprechender Fall wurde höchstichterlich bisher nicht entschieden.

Die Verpflichtungserklärungen bestehen unabhängig vom Aufenthaltstitel fort, und zwar für alle Fälle, in denen Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie über die Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG eingereist sind, einen Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

Zu Frage 9b

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG wird auch künftig nicht davon abhängig gemacht werden, dass keine öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden. Dies entlässt jedoch nicht einen Verpflichtungsgeber aus seiner übernommenen Verantwortung.

Zu Frage 9c

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Frage, ob im Anspruchsfall staatlicherseits Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem Zweiten (SGB II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren sind, bei der Beurtei-

lung, ob der Verpflichtungsgeber weiterhin zur Leistung verpflichtet ist, so dass bei diesem Rückgriff genommen werden kann, unerheblich.

Zu Frage 9d

Zum Beispiel beim Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Elternnachzug – etwa eines ausländischen Elternteils eines deutschen Kindes nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes – ist der Wechsel der Aufenthaltserlaubnis nicht mit einem Wechsel im Aufenthaltswort verbunden (Aufenthalt aus familiären Gründen, § 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes).

10. Nach welchen Kriterien, Vorgaben oder Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Flüchtlinge von den Ländern (bitte differenzieren), vom Bundesministerium des Innern, vom UNHCR oder vom Auswärtigen Amt vorgeschlagen bzw. dann vom BAMF ausgewählt, die im Rahmen des HAP 3 bislang eine Aufnahmezusage erhalten haben, wurden bzw. werden dabei Flüchtlinge bevorzugt, für die eine Verpflichtungserklärung vorliegt, und wenn ja, welche Rolle spielt dies, und welches Gewicht wird im Auswahlverfahren den durch den Beschluss vorgegebenen Kriterien „Bezüge zu Deutschland“, „humanitäre Kriterien“ und „Fähigkeit zum Wiederaufbau“ beigemessen?

Welche Rangfolgen oder Priorisierungen gelten diesbezüglich?

Die für das dritte humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes ausgewählten Schutzsuchenden wurden durch alle Beteiligten nach den sich aus der Aufnahmeanordnung ergebenden Kriterien ausgewählt. In einigen Bundesländern – bekannt ist dies der Bundesregierung von Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Hessen, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern – werden die Vorschläge in einem der Bundesregierung im Einzelnen nicht näher bekannten Vorverfahren ermittelt, in allen anderen werden sie nach Kenntnis der Bundesregierung dem BAMF nach dem Eingangsdatum zugeleitet. Das BMI und das AA haben nach der Aufnahmeanordnung geeignete Vorschläge, die beispielsweise von Abgeordneten des Deutschen Bundestages an sie herangetragen wurden, nach der Reihenfolge ihres Eingangs an das BAMF weitergeleitet. UNHCR wählt die Aufnahmehinweise in einem gegenüber dem herkömmlichen Resettlement-Verfahren vereinfachten Verfahren insbesondere anhand der humanitären Kriterien der Aufnahmeanordnung aus. Das BAMF prüft lediglich, ob die Voraussetzungen der Aufnahmeanordnung vorliegen. Ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt oder nicht, spielt nach wie vor in der Praxis bei der Prüfung für die Aufnahmezusage keine Rolle.

Die verschiedenen Aufnahmekriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens durch das BAMF nicht unterschiedlich gewichtet. Auch wenn die Verwirklichung eines Kriteriums ausreicht, ist in der Praxis zu beobachten, dass häufig mehrere Kriterien gleichzeitig erfüllt werden – in der Regel sind das humanitäre Kriterien und Bezüge zu Deutschland. Bei den über die Bundesländer eingereichten Hinweisen handelt es sich um Verwandtenfälle, so dass dieses Kriterium hier regelmäßig erfüllt ist. Bei den über UNHCR eingereichten Hinweisen sind stets humanitäre Kriterien erfüllt. Die beim BMI und beim AA eingereichten Hinweisen erfüllen ebenfalls die Kriterien der Aufnahmeanordnung und betreffen besondere Härtefälle, Vorgänge mit außenpolitischem Bezug und Personen in besonders perspektivlosem Umfeld.

11. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor, für wie viele der im Rahmen des HAP 3 eingereisten Personen eine vollständige Verpflichtungserklärung inkl. einer Kostenübernahme für Gesundheitsversorgung, eine Verpflichtungserklärung ohne Kostenübernahme für Gesundheitsversorgung, Zusagen über andere Formen der Unterstützung, wie z. B. durch Unterkunftsgewährung, oder gar keine Zusagen für eine Unterstützung durch Verwandte abgegeben wurden?

Für das BAMF kommt es bei der Prüfung der Anträge und für die Erteilung der Aufnahmezusage auf das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nicht an. Eine Statistik über die Abgabe und den Umfang von Verpflichtungserklärungen wird beim Bund nicht geführt.

12. Wie verteilen sich bislang die Kosten auf den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung auf die einzelnen Länder (bitte differenziert angeben)
 - a) im Rahmen des Aufnahmekontingents vom Mai 2013 (HAP 1),
 - b) im Rahmen der Aufnahmeanordnungen der Länder,
 - c) im Rahmen des Aufnahmekontingents vom Dezember 2013 (HAP 2),
 - d) im Rahmen des Aufnahmekontingents vom Juni 2014 (HAP 3),
 - e) im Rahmen des üblichen Asylverfahrens

(bitte nach größeren Posten aufschlüsseln, beispielsweise Flüge, Unterbringung in Friedland, Durchführung Integrationskurse, Unterbringung nach Weiterverteilung auf die Länder etc.)?

Die Fragen 12a, 12c und 12d werden gemeinsam beantwortet.

Für alle Personen, die im Rahmen der Bundesaufnahmeprogramme über UNHCR nach Deutschland gekommen sind (vgl. dazu die Antworten zu den Fragen 2c, 3c und 4c), entstehen dem Bund Kosten für Transport, medizinische Untersuchungen, kulturelle Erstorientierung und Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland bzw. Bramsche. Diese Kosten, die bei selbstständig einreisenden Personen nicht anfallen, belaufen sich pro Person auf rund 2 500 Euro. Im Übrigen ergibt sich die Kostenverteilung aus dem SGB II und dem SGB XII, sofern die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen, insbesondere Hilfebedürftigkeit, vorliegen.

Zu Frage 12b

Im Rahmen der Aufnahmeanordnungen der Länder entstehen Kosten bei den Ländern für die Gesundheitsversorgung. Der Umfang dieser Kosten ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ferner können Kosten entstehen, wenn der Verpflichtungsgeber seiner Verantwortung nicht nachkommt und ein Rückgriff auf den Verpflichtungsgeber nach vorheriger staatlicher Übernahme von Lebensunterhaltskosten scheitert. Hierzu sind der Bundesregierung keine konkreten Fälle bekannt.

Zu Frage 12e

Die Kosten der Durchführung des Asylverfahrens obliegen dem Bund. Hingegen tragen die Länder die Kosten für die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die zur Sicherung des Existenzminimums erforderlichen Unterstützungsleistungen für die Asylbewerber, auf die diese im Bedarfsfall Anspruch nach dem AsylbLG haben.

13. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung geprüft, ob die im Asyl- und Migrationsfonds der Europäischen Union (EU) vorgesehenen 6 000 Euro pro im Resettlement-Verfahren aufgenommenem Flüchtling auch für die von der Innenministerkonferenz beschlossenen Kontingente in Anspruch genommen werden können?

Die im Asyl- und Migrationsfond der EU vorgesehenen 6 000 Euro pro Aufnahme im Resettlement-Verfahren können nach Maßgabe der EU-Kommission nicht für die im humanitären Aufnahmeverfahren in Deutschland Schutz findenden Personen abgerufen werden.

14. Wie viele Asylanträge Asylsuchender aus Syrien wurden im Jahr 2014 gestellt, wie viele waren es insgesamt seit dem Jahr 2011, und wie viele dieser Asylanträge wurden in welcher Weise anerkannt?

Von Januar bis November 2014 wurden beim BAMF insgesamt 35 729 syrische Asylanträge gestellt. Entschieden hat das BAMF von Januar bis November 2014 über die Anträge von 21 454 Personen. 15 708 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention. 3 230 Personen erhielten subsidiären Schutz im Sinne der EU-Richtlinie 2011/95/EU. Bei 82 Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des AufenthG festgestellt.

Von Januar 2011 bis Dezember 2013 wurden beim BAMF insgesamt 24 229 syrische Asylanträge gestellt. Entschieden hat das BAMF in diesem Zeitraum über die Anträge von 18 080 Personen. 5 283 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Bei 11 315 Personen wurden Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 2, 3, 5 oder 7 des AufenthG festgestellt.

15. Welches Verfahren gilt derzeit für syrische Asylsuchende, die nach der Dublin-III-Verordnung ihr Asylverfahren in Italien durchführen müssen, insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern?

Wenn Italien nach der Dublin-III-VO der zuständige Mitgliedstaat zur Durchführung des Asylverfahrens ist, dann wird das Asylverfahren nach nationalem, italienischem Recht durchgeführt

Bei Dublin-Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahren von Deutschland nach Italien werden vorher bei italienischen Behörden Zusicherungen eingeholt, dass die Familie kindgerecht untergebracht und nicht getrennt wird. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden.

16. Welches Verfahren gilt derzeit für syrische Asylsuchende, für die nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig ist, die jedoch über familiäre Kontakte nach Deutschland verfügen?

Nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III-VO kann der für das Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen aufzunehmen, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen. Dies gilt für Staatsangehörige aller Herkunftsländer und ist nicht auf syrische Staatsangehörige beschränkt.

17. Wie sind die ersten Erfahrungen des BAMF mit dem neuen Verfahren einer Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien (beispielsweise welche genauen Verfahrensschritte gelten, wie wird eine Zusicherung der italienischen Behörden für eine familien- und kindgerechte Unterbringung eingeholt etc.), und wie wird im Nachhinein geprüft, ob die Zusicherungen eingehalten wurden?

Was folgt insbesondere daraus, wenn diese Zusicherungen nachweislich nicht eingehalten wurden?

Bei Dublin-Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahren von Deutschland nach Italien findet eine Einzelfallprüfung statt. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR finden keine Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahren nach Italien statt, solange keine Zusicherung seitens der zuständigen italienischen Behörden vorliegt, dass die Familie kindgerecht untergebracht und nicht getrennt wird. Diese Zusicherung wird für die betroffene Personengruppe durch eine Abfrage bereits im Übernahmehersuchen an Italien erbeten. Bei bereits versandten oder unbeantworteten Übernahmehersuchen, bei denen Italien aufgrund Verfristung zuständig wurde, wird nachträglich eine Zusicherung eingefordert.

18. Wie viele Überstellungen von Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien gab es nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4. November 2014 im Fall Tarakhel vs. Schweiz, und was ist der Bundesregierung zur Berücksichtigung dieses Urteils durch die anderen EU-Mitgliedstaaten bekannt (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Seit dem 4. November 2014 wurde eine Frau mit einem minderjährigen Kind von Deutschland nach Italien überstellt. Die EU-Mitgliedstaaten prüfen derzeit, welche Rechtsfolgen aus dem Urteil zu ziehen sind und wie das Urteil einheitlich umgesetzt werden kann. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

19. In Bezug auf welche Staaten, für die die Dublin-III-Verordnung angewendet wird, prüft das BAMF jetzt schon, und in welcher Weise, die voraussichtliche oder konkrete Unterbringungssituation für Familien mit Kindern oder andere verletzte Gruppen (Kranke, Traumatisierte, alleinstehende Frauen, etc.) im zuständigen Staat vor einer Überstellung?

Für welche dieser Staaten lässt sie sich Zusicherungen über eine altersgerechte Unterbringung von Minderjährigen geben?

Das BAMF geht grundsätzlich sehr sensibel mit der Aufnahmesituation von Asylbewerbern in anderen EU-Mitgliedstaaten um. Das BAMF prüft zum Beispiel bei Verfahren betreffend vulnerable Personengruppen, in denen Bulgarien zuständig ist, im Einzelfall, ob eine Überstellung tatsächlich vollzogen werden kann. Um das Asylsystem in Malta zu entlasten, werden bei vulnerablen Gruppen keine Übernahmehersuchen an Malta gestellt, sondern es wird das Selbsttrittsrecht ausgeübt.

20. In Bezug auf welche Staaten, für die die Dublin-III-Verordnung angewendet wird, sind bereits Urteile oder Beschlüsse von Verwaltungsgerichten in welcher ungefähren Größenordnung ergangen, mit denen eine Überstellung (u. a. syrischer Asylsuchender) mit der Begründung möglicher systemischer Mängel im Asylsystem bzw. möglicher Mängel bei der Unterbringung von Asylsuchenden (vorläufig) untersagt wurde, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Rechtsprechung?

Im ersten Halbjahr 2014 liegen dem BAMF 3 038 Verwaltungsgerichtsentscheidungen in Dublin II und Dublin-III-Verfahren vor. Davon entfallen 86 Entscheidungen auf das Herkunftsland Syrien mit folgendem Ausgang: neun stattgebende Entscheidungen und 77 Verfahrenserledigungen ohne Sachentscheidung. Bei den stattgebenden Entscheidungen liegt keine Auswertung vor, insbesondere kann nicht gesagt werden, ob die Entscheidung darauf gestützt wurde, dass systemische Mängel vorlagen.

Hinsichtlich der vorläufigen Entscheidungen (Entscheidungen in Eilverfahren) liegen dem BAMF vom 1. Januar bis 31. Juli 2014 folgende Ergebnisse vor: von 10 603 Entscheidungen betrafen 344 Entscheidungen das Herkunftsland Syrien. Davon wurden bei 94 Personen den Anträgen im Eilverfahren stattgegeben. Bei diesen Verfahren sind Entscheidungen in der Hauptsache abzuwarten. Die stattgebenden Entscheidungen betragen demnach weniger als ein Prozent aller Verfahren.

21. In welcher Höhe hat die Bundesregierung in diesem Jahr Mittel für Humanitäre Hilfe in Syrien und für syrische Flüchtlinge in der Region zur Verfügung gestellt, und in welcher Höhe wurden diese Mittel bislang abgerufen (bitte auch Vergleichswerte für das Vorjahr nennen)?
- Wie verteilen sich diese Mittel auf die Haushaltstitel (bitte mit Zuordnung zu den jeweiligen Bundesministerien)?
 - Wie verteilen sich die Mittel auf die Staaten der Region?
 - Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Zuwendungsempfänger?
 - Welche einzelnen Projekte wurden oder werden mit diesen Mitteln (teil-)finanziert?

Zu Frage 21a

Das Auswärtige Amt hat 2014 aus dem Titel für Humanitäre Hilfe (Kapitel 05 01, Titel 687 32) im Rahmen der Syrienkrise bislang 174,4 Mio. Euro bereitgestellt.

Mittel aus EPL 23 Übergangshilfe/bilateral (BMZ): Mittel Gesamt in 2014: 179,82 Mio. Euro (Stand 9. Dezember 2014).

Zu Frage 21b

Die Mittel aus dem Titel des Auswärtigen Amtes verteilen sich regional wie folgt (Stand: 9. Dezember 2014):

Syrien: 76,1 Mio. Euro

Jordanien: 27,4 Mio. Euro

Türkei: 12,1 Mio. Euro

Libanon: 11,6 Mio. Euro

Irak: 8,2 Mio. Euro

Hinzukommen Mittel für regionale Programme in Höhe von 39 Mio. Euro.

Die Mittel aus dem Titel des BMZ verteilen sich regional wie folgt (Stand 9. Dezember 2014):

Irak: 7 Mio. Euro

Jordanien: 84,08 Mio. Euro

Libanon: 83,5 Mio. Euro

Mittel für regionale Programme: 5,24 Mio. Euro.

Zu Frage 21c

Die Mittel aus dem Titel des Auswärtigen Amtes verteilen sich hinsichtlich der Zuwendungsempfänger wie folgt:

Vereinte Nationen: 97,7 Mio. Euro

Humanitäre Nichtregierungsorganisationen: 38,9 Mio. Euro

Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: 28,9 Mio. Euro

Technisches Hilfswerk: 8,9 Mio. Euro.

Die Mittel aus dem Titel des BMZ verteilen sich hinsichtlich der Zuwendungsempfänger in 2014 wie folgt (Stand 9. Dezember 2014):

Bilateral: 59,08 Mio. Euro

Multilateral/Vereinte Nationen: 115,5 Mio. Euro.

Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, private Träger: 5,24 Mio. Euro.

Zu Frage 21d

Auswärtiges Amt: Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit lagen dabei auf den Sektoren Nahrungsmittelhilfe, Gesundheit, Unterkünfte, Hilfsgüter, Wasser/Sanitär/Hygiene, Flüchtlingsschutz und Bildung.

BMZ: Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen auf den Bereichen „Nachhaltige Trinkwasserver-/entsorgung“, WASH (Wasser, Sanitär, Hygiene), Abfall, Bildung, Gesundheit, Nahrungsmittelversorgung (Lebensmittelgutscheine) und (Wieder-)Aufbau von Infrastruktur (Stand: 9. Dezember 2014).

22. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der Absenkung der Mittel für Humanitäre Hilfe aus der Titelgruppe 3 des Haushalts-einzelplans des Auswärtigen Amtes von 398 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 282 Mio. Euro im Jahr 2015 im Hinblick auf die Hilfe für syrische Flüchtlinge in der Region?

Im Jahr 2014 stehen dem Auswärtigen Amt bei Kapitel 05 01 Titel 687 32 insgesamt bis zu 403 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland zur Verfügung (Soll 2014: 303 Mio. Euro zuzüglich 100 Mio. Euro überplanmäßige Mittel). Der Titelantrag 2015 beträgt 400 Mio. Euro. Die Mittel für humanitäre Hilfe bewegen sich somit für beide Jahre auf annähernd gleichem Niveau.